

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 29. Januar 2013

Ausgabe 1/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2013	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2013	Seite 4
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2013	Seite 5
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2013	Seite 6
6. Bilanz der Gemeinde Breydin zum 31.12.2009	Seite 7
7. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Biesenthal	Seite 9
8. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Breydin	Seite 9
9. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Marienwerder	Seite 10
10. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Melchow	Seite 11
11. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rüdnitz	Seite 11
12. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Sydower Fließ	Seite 12
13. Verfügung über die Teileinziehung der Straße „Am Markt“ in der Stadt Biesenthal	Seite 13

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17.12.2012	Seite 14
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 13.12.2012	Seite 15
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 06.12.2012	Seite 15
4. Information Mandatsträgerwechsel in der Gemeinde Marienwerder	Seite 16
5. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tuchen	Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Stadt Biesenthal vom 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.343.800 €
ordentlichen Aufwendungen	7.316.900 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.480.100 €
Auszahlungen auf	7.990.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.845.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.689.300 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	634.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.073.900 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	227.700 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 €
 festgesetzt.

Biesenthal, den 29.11.2012

*gez. V. Schönfeld
amtierender Amtsdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Stadtverordneten am 29.11.2012 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.02.2013 bis Donnerstag, den 21.02.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 29.11.2012

*gez. Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	879.200 €
ordentlichen Aufwendungen	1.514.600 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.101.700 €
Auszahlungen auf	2.023.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	336.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	645.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 €
 festgesetzt.

Breydin, den 17.12.2012

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2012 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.02.2013 bis Donnerstag, den 21.02.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 07.01.2013

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 05.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.197.500 €
ordentlichen Aufwendungen	1.197.400 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.174.800 €
Auszahlungen auf	1.316.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.134.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	193.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		200 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2.	Gewerbsteuer		300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €
 festgesetzt.

Melchow, den 05.12.2012

A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2012 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.02.2013 bis Donnerstag, den 21.02.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 05.12.2012

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.486.400 €
ordentlichen Aufwendungen	2.481.200 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.270.000 €
Auszahlungen auf	2.376.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.146.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.134.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	123.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	215.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	27.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Marienwerder bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 €
 festgesetzt.

Marienwerder, den 27.11.2012

gez. V. Schönfeld
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 27.11.2012 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 05.02.2013 bis Donnerstag, den 21.02.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 27.11.2012

gez. V. Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.458.000 €
ordentlichen Aufwendungen	1.457.200 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.539.100 €
Auszahlungen auf	1.657.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.322.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	190.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	333.100 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sydower Fließ bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €
 festgesetzt.

Sydower Fließ, den 06.12.2012

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 06.12.2012 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 05.02.2013 bis Donnerstag, den 21.02.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 06.12.2012

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bilanz der Gemeinde Breydin zum 31.12.2009

Aktiv	01.01.2009	31.12.2009
1. Anlagevermögen	2.964.724,51 €	2.889.359,13 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagevermögen	2.939.708,81 €	2.864.343,43 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	522.611,00 €	522.368,00 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.431.442,36 €	1.396.292,87 €
1.2.3 Grundst. U.Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderflächen	955.654,71 €	916.050,85 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.251,00 €	7.994,06 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.749,74 €	21.493,21 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	144,44 €
1.3 Finanzanlagevermögen	25.015,70 €	25.015,70 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	25.014,70 €	25.014,70 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	645.336,11 €	1.360.713,11 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2 sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	43.982,65 €	62.556,90 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferlsg.	24.692,62 €	16.765,36 €
2.2.1.1 Gebühren	305,51 €	295,15 €
2.2.1.2 Beiträge	19.302,30 €	10.010,79 €
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4 Steuern	114.734,81 €	37.064,42 €
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.751,00 €	400,00 €
2.2.1.7 Wertberichtig. auf Steuern, Transferlsg.u.sonst.öff./rechtl. Ford.	-112.401,00 €	-31.005,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.977,92 €	17.844,49 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.977,92 €	17.844,49 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	17.312,11 €	27.947,05 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei Kreditinst.u.Schecks	601.353,46 €	1.298.156,21 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	3.610.060,62 €	4.250.072,24 €
Eigenkapitalquote	52,07%	61,13 %

Amtliche Bekanntmachungen

Passiv	01.01.2009	31.12.2009
1. Eigenkapital	1.879.748,20 €	2.598.238,50 €
1.1 Basis-Reinvermögen	1.362.347,49 €	1.399.120,45 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	517.400,71 €	1.199.118,05 €
1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	517.400,71 €	1.197.861,05 €
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	1.257,00 €
1.3 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	1.548.016,75 €	1.489.081,60 €
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.353.191,08 €	1.316.373,51 €
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	194.825,67 €	170.013,09 €
2.3 Sonstige Sonderposten	0,00 €	2.695,00 €
3. Rückstellungen	17.557,02 €	15.433,00 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.624,02 €	3.500,00 €
3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	7.933,00 €	11.933,00 €
4. Verbindlichkeiten	160.121,52 €	142.478,69 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	99.030,96 €	95.959,56 €
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	58.285,71 €	43.714,28 €
4.5 Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.526,62 €	1.526,62 €
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12 sonstige Verbindlichkeiten	1.278,23 €	1.278,23 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.617,13 €	4.840,45 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Gesamtbetrag Passiv

3.610.060,62 €

4.250.072,24 €

Stand: 05.04.2012

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Breydin per 31.12.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 19.11.2012 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2009 der Gemeinde Breydin mit ihren Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2009 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2009 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Breydin per 31.12.2009 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.11.2012

*gez. V. Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Biesenthal

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 29.11.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 350 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2013, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal, Kto.-Nr. 10 507 853 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 29.11.2012

*Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2013 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 bzw. zur WuB-Umlage 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2013 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Breydin

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2013, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breydin, Kto.-Nr. 10 507 952 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 17.12.2012

*Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2013 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 bzw. zur WuB-Umlage 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Breydin, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2013 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Marienwerder

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 27.11.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 350 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2013, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Marienwerder, Kto.-Nr. 516 690 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 27.11.2012

*Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2013 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 bzw. zur WuB-Umlage 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2013 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Melchow

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke Grundsteuer B | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2013, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Melchow, Kto.-Nr. 10 511 376 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 05.12.2012

*Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2013 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 bzw. zur WuB-Umlage 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2013 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 01.11.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke Grundsteuer B | 400 % |

Amtliche Bekanntmachungen

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2013, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz, Kto.-Nr. 10 511 475 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 01.11.2012

*Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2013 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 bzw. zur WuB-Umlage 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2013 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Sydower Fließ

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 06.12.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 250 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2013, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Sydower Fließ, Kto.-Nr. 10 511 574 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 06.12.2012

*Nedlin
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2013 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2012 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 bzw. zur WuB-Umlage 2012 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2013 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Verfügung über die Teileinziehung der Straße „Am Markt“ in der Stadt Biesenthal

Die Straße „Am Markt“ in der Stadt Biesenthal wird gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 teilweise eingezogen.

Die Teileinziehung erfolgt entsprechend dem schraffierten Bereich der beigefügten Skizze. Mit der beabsichtigten Teileinziehung wird der Benutzerkreis der Straße auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Die Verfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal, einzulegen.

Biesenthal, den 07.01.2013

gez. Nedlin
Amtsdirektor

SIEGEL



Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 17.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/2012

Regelung des Baumschutzes im Landkreis Barnim – Stellungnahme der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Breydin** beschließt die Fragen des Landkreises Barnim vom 09.11.2012 wie folgt zu beantworten:

Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, die bestehende Barnimer Baumschutzverordnung zu verändern?

– **nein**

Wie stehen Sie zum vorliegenden Entwurf der Baumschutzverordnung?

– **ablehnend**

Haben Sie in Ihrer Gemeinde / Amt die konkrete Absicht, eigene kommunale Baumschutzsatzungen zu verabschieden?

– **nein**

Würden Sie bei Verabschiedung der novellierten Barnimer Baumschutzverordnung eine eigene kommunale Satzung erlassen?

– **nein**

Würden Sie sich als Gemeinde / Amt an den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Baumschutzes beteiligen und an deren Umsetzung aktiv mitwirken (z.B. durch Flächenbereitstellung für Pflanzungen)?

– **ist bereits in Praxis**

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2012

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, Nr. 01/2013 vom 29.01.2013**

Beschluss-Nr. 31/2012

Rücknahme des Fördermittelantrages zum Umbau des ehemaligen Schlosses Trampe und Beantragung von Fördermitteln für die Kita-Erweiterung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. den Antrag zur Förderung des Umbaus des ehemaligen Schlosses Trampe zu einem Mehrgenerationenhaus zurück zu ziehen,

2. die Beantragung von Fördermitteln für die notwendigen Arbeiten im Kita-Bereich,

3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 32/2012

Erwerb eines Transportfahrzeuges für den Gemeindehof „Kommunalservice Breydin, Sydower Fließ (BSF)“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Es wird ein Transportfahrzeug zur Realisierung der Reinigungs- und Pflegearbeiten mit einer monatlichen Leasingrate bis maximal 1.250,00 € beschafft.

2. Die Anschaffungskosten des Fahrzeuges zu 1. sollen entsprechend der Nutzung anteilig in Höhe von 50% durch die Gemeinde Breydin übernommen werden. Das Eigentum an dem Fahrzeug zu 1. verbleibt bei der Gemeinde Sydower Fließ.

3. Einzelheiten über die Kostentragung, die Nutzung sowie Regelungen zum Eigentum des Transportfahrzeuges und zu weiteren Anschaffungen sind in einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Sydower Fließ zu regeln.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2012

Vergabe von Reinigungsleistungen Kita „Schlossgeister“ Trampe, des Gemeindezentrum Tuchen und des Kulturraum Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Aufträge zur Reinigung der Kita „Schlossgeister“ in Trampe, des Gemeindezentrum Tuchen und des Kulturraum Trampe an die Firma: Platz GmbH Gebäudedienste, Heegemühler Str. 64, 16225 Eberswalde zum Auftragswert zu vergeben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 39/2012

Regelung des Baumschutzes im Landkreis Barnim – Stellungnahme der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde **R ü d n i t z** beschließt die Fragen des Landkreises Barnim vom 09.11.2012 wie folgt zu beantworten:

Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, die bestehende Barnimer Baumschutzverordnung zu verändern?

– **nein**

Wie stehen Sie zum vorliegenden Entwurf der Baumschutzverordnung?

– **ablehnend**

Haben Sie in Ihrer Gemeinde / Amt die konkrete Absicht, eigene kommunale Baumschutzsatzungen zu verabschieden?

– **nein**

Würden Sie bei Verabschiedung der novellierten Barnimer Baumschutzverordnung eine eigene kommunale Satzung erlassen?

– **nein**

Würden Sie sich als Gemeinde / Amt an den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Baumschutzes beteiligen und an deren Umsetzung aktiv mitwirken (z.B. durch Flächenbereitstellung für Pflanzungen)?

– **ist bereits in Praxis**

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 40/2012

Verlängerung eines Arbeitsvertrages – Personalangelegenheit

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 06.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 25/2012

Vergabe Planungsleistungen Gutspark Sydow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ mit der hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Planung für das Projekt „Gutspark Sydow“ zu beauftragen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2012

Erwerb Transportfahrzeug für den Gemeindehof „Kommunalservice Breydin, Sydower Fließ (BSF)“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Es wird ein Transportfahrzeug zur Realisierung der Reinigungs- und Pflegearbeiten mit einer monatlichen Leasingrate bis maximal 1.250,00 € beschafft.

2. Die Anschaffungskosten des Fahrzeuges zu 1. sollen entsprechend der Nutzung anteilig in Höhe von 50 % durch die Gemeinde Breydin übernommen werden. Das Eigentum an dem Fahrzeug zu 1. verbleibt bei der Gemeinde Sydower Fließ.

3. Einzelheiten über die Kostentragung, die Nutzung sowie Regelungen zum Eigentum des Transportfahrzeuges und zu weiteren Anschaffungen sind in einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Breydin zu regeln.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2012

Modernisierung u. Rückzahlung Investitionszuschuss der Wohnblöcke Grüntaler Str. 23 a-c

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. die Modernisierung der Wohnblöcke in der Grüntaler Str. 23 a-c durch die Immo-versa GmbH Templin in den Jahren 2013-2015 durchführen zu lassen;

2. in den Jahren 2013, 2014 und 2015 je 20T€ Investitionszuschuss der Immo-versa GmbH Templin zur Verfügung zu stellen;

3. die als Anlage beiliegende Vereinbarung zur Rückzahlung des Investitionszuschusses abzuschließen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2012

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2013 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2013 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 29/2012

Ausbau Karl-Marx-Straße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Karl-Marx-Straße entsprechend der vorgestellten Planung vom 15.11.2012 auszubauen.
 2. Die Gemeinde wird für den Ausbau der Straße gem. Straßenbaubeitragsatzung Vorausbescheide erlassen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2012

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, Nr. 01/2013 vom 29.01.2013**

Beschluss-Nr. 31/2012

Vergabe von Reinigungsleistungen Kita „Wichtelhaus“ Tempelfelde

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Aufträge zur Reinigung der Kita „Wichtelhaus“ in Tempelfelde an die Firma: Glas- und Gebäudereinigung H. Mädels, Bernauer Str. 11, 16341 Panketal zu einem Auftragswert zu vergeben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemeinde Marienwerder – Gemeindevertretung Mandatsträger: Die Linke

Frau Martina Stegmann hat die Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder verloren.

Wegen des Wechsels des Wohnsitzes nach außerhalb des Wahlgebietes ist nachträglich die Wählbarkeit verloren gegangen. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 2. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) verliert ein Mandatsträger seinen Sitz, wenn die Voraussetzungen der jederzeitigen Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.

Ein Ersatzmandat gibt es laut Ergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.2008 für diesen Wahlvorschlag nicht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder besteht mit Wirkung **vom 01.01.2013 aus 11 Mitgliedern, einschl. Bürgermeister.**

Biesenthal, den 14.01.2013

gez. Blanck
 Wahlleiterin

Einladung der Jagdgenossenschaft Tuchen

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Tuchen zu der am Freitag, dem 01.03.2013 um 18.30 Uhr im Gemeindezentrum Tuchen (Alte Schule) stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht 2012-2013
3. Kassenbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Wahl des Wahlleiters

8. Wahl des Vorstandes laut Satzung § 8 sowie Schriftführer, Kassenführer, Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
9. Bekanntgabe Wahlergebnis
10. Beschluss über die Verwendung von verjährtem Pachtzins
11. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrags
12. Sonstiges

Bitte zur Auszahlung des Reinertrags den aktuellen Grundbuchauszug vorlegen.

Kandidatenvorschläge sind entsprechend der Satzung bis zum 24.02.2013 an den Jagdvorsteher, Kirchstr. 28, 16230 Breydin, OT Tuchen zu richten.

M. Jost
 Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen